

Bestätigung zu Herstellung

Die Förderungswerber*innen bestätigen die Richtigkeit aller Angaben einschließlich sämtlicher Anlagen zu diesem Förderungsantrag.

Projekttitle: 

Einreichung am: 

Fehlen beim Förderungsantrag Angaben oder Unterlagen, die für die Förderungsentscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag als für den nächsten Termin eingebracht. Werden die fehlenden Angaben oder Unterlagen in der Zwischenzeit trotz Aufforderung nicht nachgereicht, wird der Antrag vom Österreichischen Filminstitut zurückgewiesen.

Die*der Förderungswerber*in nimmt zustimmend zur Kenntnis,

- dass die Bestimmungen des Filmförderungsgesetzes und der Förderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung integrierender Bestandteil dieses Förderungsantrags sind;
- dass zur Überprüfung ihrer*seiner Angaben projektbeschreibende und personenbezogene Daten mit den Förderungsinstitutionen des In- und Auslands, mit denen das Österreichische Filminstitut zusammenarbeitet, ausgetauscht werden können;
- dass das Filminstitut zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit die Förderung des Vorhabens, Name der Förderungsempfängerin*des Förderungsempfängers, Titel und Kurzzinhalt des Vorhabens bekanntgeben kann.

Die*der Förderungswerber*in erklärt, das Filminstitut über alle Änderungen, die das Vorhaben betreffen, unverzüglich zu informieren und ist einverstanden, dass seitens des Filminstituts, falls erforderlich, eine Einholung von Bankauskünften durchgeführt werden kann.

Die*der Förderungswerber*in erklärt unwiderruflich, dem Filminstitut nach Fertigstellung des Films (in jedem Falle jedoch vor dem Kinostart) eine DVD, eine Foto-CD, ein Belegexemplar des Drehbuchs und die auf diesen Film bezogenen Werbeträger zum Zweck der eigenen Dokumentation unentgeltlich zu überlassen.

Gem. § 12 Abs. 2 lit. f) FFG ist spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Films eine technisch einwandfreie, der Art der Produktion entsprechend digitale oder analoge Kopie in unkomprimiertem Master-Format an den Bund zu übereignen (Sammlungskopie). Die Kopie wird zur Erhaltung des filmkulturellen Erbes von einer gem. VO des BMKÖS geeigneten Einrichtung verwahrt.

Die*der Förderungswerber*in bestätigt, dass es sich beim gegenständlichen Unternehmen nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art.2 Abs.18 AGVO handelt.

Der gesamte Text der AGVO ist abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0651&from=EN>

Ort, Datum

**rechtsverbindliche Unterschrift
der Förderungswerberin* des Förderungswerbers**



Bitte beachten Sie die Information zur Handhabung der rechtsgültigen Digitalen Signatur.